

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2014, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich; Tarifgebiet

Der im Folgenden festgesetzte Tarif für das Taxigewerbe gilt für den politischen Bezirk Deutschlandsberg und den politischen Bezirk Leibnitz.

§ 2

Grundtarif

Der Grundtarif beträgt für Tag- und Nachtfahrten € 4,-.

§ 3

Kilometertarif

Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

Streckentarif 1 (bis 30.000 m)	€ 1,50/km
Streckentarif 2 (ab 30.000 m)	€ 1,40/km

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen erfolgt ein Zuschlag von 15 %

§ 4

Warteentgelt

Das Warteentgelt beträgt für jede volle Stunde € 25,-.

§ 5

Fahrten außerhalb des Tarifgebietes

Bei Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen und nicht in das Tarifgebiet führen, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf Bezahlung von € 1 pro Kilometer für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Der Fahrpreis ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste zu verrechnen.

(2) Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, muss dies die Lenkerin/der Lenker dem Fahrgast sofort bekannt geben und hat auf Verlangen die Fahrt zu beenden. Sie/Er hat Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke. Wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der ursprünglich vereinbarten Fahrt, hat die Lenkerin/der Lenker diesem Wunsch nachzukommen. In diesem Fall hat die Lenkerin/der Lenker die Restfahrt mit Wartetarif zu verrechnen.

(3) Wird das Taxifahrzeug während der Fahrt fahruntauglich, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke.

(4) Wird eine bestellte Fahrt nach ordnungsgemäßer Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nicht angetreten und macht die Bestellerin/der Besteller vom nicht abbestellten und rechtzeitig erschienenen Taxifahrzeug keinen Gebrauch, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf tarifgemäße Bezahlung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2014 in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Oktober 2011 über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz, Grazer Zeitung Nr. 267/2011, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)